

Anlage 1 zu V0472/17; VR-Sitzung 18.7.17

Bisherige Fassung	Änderungen Dargestellt sind lediglich die Änderungen	Bemerkungen
Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für die Wasserversorgungseinrichtungen im Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (BGS/WAS-B) vom 07. Januar 2010 (AM Nr. 4 vom 27. Januar 2010), zuletzt geändert mit Satzung vom 26. August 2015 (AM Nr. 37 vom 09. September 2015), redaktionelle Änderung vom 20. Juni 2016 (AM Nr. 26 vom 29. Juni 2016) Auf Grund der Art. 1, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl S. 70) und Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bergheim und der Stadt Ingolstadt vom 15. November 2006 sowie § 2a in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Buchst. b der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 02. Mai 2014 (AM Nr. 20 vom 14. Mai 2014), erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe folgende Beitrags- und Gebührensatzung: §§ 1 bis 5 Abs. 4 ohne Änderung § 5 Beitragsmaßstab	Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (WAS-B) für den Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (BGS/WAS-B) Vom Auf Grund - der Art. 1, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 351) geändert worden ist - und Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 335) geändert worden ist sowie - § 2a in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Buchst. b der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.08.2015 (AM Nr. 36 vom 02.09.2015) - in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bergheim und der Stadt Ingolstadt vom 15. November 2006 - erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe folgende Satzung: §§ 1 bis 5 Abs. 4 ohne Änderung 5 Beitragsmaßstab <i>Absätze 1 bis 4 ohne Änderung</i>	Neuer Titel: Beitrags- und Gebührensatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt zur Wasserabgabesatzung (WAS-B) für den Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (BGS/WAS-B) „IN-KB“ wird durchgängig mit „INKB“ ersetzt

Anlage 1 zu V0472/17; VR-Sitzung 18.7.17

Bisherige Fassung	Änderungen Dargestellt sind lediglich die Änderungen	Bemerkungen
(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist. § 6 Beitragssatz § 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. (2) § 9 Gebührenerhebung § 9a Grundgebühr (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre,	(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist. §§ 6 bis 7 a ohne Änderung § 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. (2) <i>ohne Änderung</i> § 9 Gebührenerhebung <i>Ohne Änderung</i> § 9a Grundgebühr (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) oder Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder des Dauerdurchflusses (Q_3) der einzelnen Wasserzähler	rechtlich bessere Formulierung „stillgelegt“ sind Grundstücksanschlüsse, die derzeit zur Wasserversorgungsanlage nicht mehr benötigt, jedoch nicht ausgebaut werden, sondern lediglich - auch für eine evtl. spätere Reaktivierung – außer Betrieb genommen werden. Der Ausbau (Beseitigung) dieser Einrichtungsteile ist u.U. zu aufwändig. Beim Wasserzähler wird der Nenndurchfluss (Q_n) wird mit dem halben Wert des Maximaldurchflusses angesetzt Dauerdurchfluss (Q_3): Der größte Durchfluss, bei dem der Wasserzähler unter normalen Einsatzbedingungen, d. h. unter gleichförmigen oder wechselnden

Anlage 1 zu V0472/17; VR-Sitzung 18.7.17

Bisherige Fassung	Änderungen Dargestellt sind lediglich die Änderungen	Bemerkungen													
um die mögliche Wasserentnahme messen zu können. (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss <table><tr><td>bis 6 m³/h</td><td>40,90 € pro Jahr</td></tr><tr><td>bis 10 m³/h</td><td>61,35 € pro Jahr</td></tr></table> Bei größeren Zählern werden je 10 m³/h Nenndurchflussleistung 61,35 € pro Jahr berechnet. § 10 Verbrauchsgebühr § 11 Entstehen der Gebührenschuld (1) (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu. § 12 Gebührenschuldner (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.	bis 6 m³/h	40,90 € pro Jahr	bis 10 m³/h	61,35 € pro Jahr	berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss oder Dauerdurchfluss (Q₃) geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können. (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern <table><tr><td>mit Nenndurchfluss(Qn)</td><td>Dauerdurchfluss (Q₃)</td><td>Grundgebühr</td></tr><tr><td>bis 6 m³/h</td><td>Q₃ 10 m³/h</td><td>40,90 € pro Jahr</td></tr><tr><td>bis 10 m³/h</td><td>Q₃ 16 m³/h</td><td>61,35 € pro Jahr</td></tr></table> Bei größeren Zählern werden je 10 m³/h Nenndurchflussleistung (= 16 m³/h Dauerdurchflussleistung) 61,35 € pro Jahr berechnet. § 10 Verbrauchsgebühr <i>ohne Änderung</i> § 11 Entstehen der Gebührenschuld <i>ohne Änderung</i> (1) (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die INKB teilen dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu. § 12 Gebührenschuldner <i>Absätze 1 und 2 ohne Änderung</i> (3) Gebührenschuldner ist auch eine Wohnungseigentümergeinschaft. (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. (5) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).	mit Nenndurchfluss(Qn)	Dauerdurchfluss (Q ₃)	Grundgebühr	bis 6 m³/h	Q ₃ 10 m³/h	40,90 € pro Jahr	bis 10 m³/h	Q ₃ 16 m³/h	61,35 € pro Jahr	Durchflussbedingungen, zufrieden stellend arbeitet. Es ist nicht Voraussetzung, dass der Tag mit dem erstmals ergehenden Bescheid bestimmt wird, zudem ist dieser Bescheid nicht näher beschrieben (form und Inhalt); deshalb die Änderung, dass der Tag dem Gebührenschuldner schriftlich mitgeteilt wird. Zu neuem Abs. 3: Teilrechtsfähigkeit wurde der Wohnungseigentümergeinschaft in § 10 Abs. 6 WEG Rechnung getragen; gem. Rechtsprechung BGH (Beschluss vom 02.06.2005 – V ZB 32/05 – NJW 2005, S. 2061 ff.) und aufgrund dieser gesetzlichen Regelung kann die Wohnungseigentümergeinschaft zum Gebührenschuldner bestimmt werden. Die Wohnungseigentümergeinschaft ist mit ihrem Verwalter bestens geeignet, um Gebühren unter den Miteigentümern nach dem tatsächlich intern gemessenen Verbrauch aufzuteilen. Zu neuem Abs. 5: Änderung mit Verweisung auf Bayerische
bis 6 m³/h	40,90 € pro Jahr														
bis 10 m³/h	61,35 € pro Jahr														
mit Nenndurchfluss(Qn)	Dauerdurchfluss (Q ₃)	Grundgebühr													
bis 6 m³/h	Q ₃ 10 m³/h	40,90 € pro Jahr													
bis 10 m³/h	Q ₃ 16 m³/h	61,35 € pro Jahr													

Anlage 1 zu V0472/17; VR-Sitzung 18.7.17

Bisherige Fassung	Änderungen Dargestellt sind lediglich die Änderungen	Bemerkungen
§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung (1) (2) Auf die Gebührenschuld sind zum angegebenen Datum (Fälligkeitsdatum) monatlich je-weils zum 31.01., 28.02., 31.03., 30.04., 31.05., 30.06., 31.07., 31.08., 30.09., 31.10., 30.11. und 31.12. Vorauszahlungen in gleich bleibender Höhe zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlung ergibt sich aus dem abgerechneten Verbrauch der jeweils vorangegangenen Abrechnungsperiode. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die IN-KB die Höhe der Vorauszahlungen nach durchschnittlichen Werten vergleichbarer Abnehmer fest. §§ 14 bis 16	§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung (1) <i>ohne Änderung</i> (2) Auf die Gebührenschuld sind zum angegebenen Datum (Fälligkeitsdatum) monatlich jeweils zum 31.01., 28.02., 31.03., 30.04., 31.05., 30.06., 31.07., 31.08., 30.09., 30.11. und 31.12. Vorauszahlungen in gleich bleibender Höhe zu leisten, sofern im Gebührenbescheid keine abweichenden Fälligkeiten angegeben sind.. Die Höhe der Vorauszahlung ergibt sich aus dem abgerechneten Verbrauch der jeweils vorangegangenen Abrechnungsperiode. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die INKB die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest. §§ 14 und 15 ohne Änderung § 16 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.	Kommunalabgabengesetz (KAG) dient der Klarstellung in der Satzung, dass die Gebühr als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht. Durch die Ergänzung soll zum erleichterten Satzungsverständnis der Rechtspfleger, Insolvenzverwalter und Amtsgerichte zum Ausdruck gebracht werden, dass die Verbrauchsgebühr immer grundstücksbezogen ist, auch wenn nach Satzung Gebührenschuldner nicht nur der Grundstückseigentümer, sondern auch der Inhaber eines Betriebes sein kann. Zu Änderung in § 13 Abs. 2: a) Die Datumsangabe „31.10.“ ist zu löschen, da zu diesem Termin aufgrund der Jahresverbrauchsabrechnung i.d.R. keine monatliche Vorauszahlung festgesetzt wird. b) Der Halbsatz 2 (neu) ist anzufügen, da in Einzelfällen u.U. im Gebührenbescheid abweichende Fälligkeiten festgesetzt werden. c) „Schätzung des Jahresverbrauches“ stellt besser auf den Einzelfall ab als die „durchschnittlichen Werte vergleichbarer Abnehmer“.